

Gebührentaxe

für die Verhandlungen in Bergamtsachen.

1. Berücksichtigung, Begehung, Grubenebefahrung und sonstige Lokal- erörterung von Seiten des Bergamtes oder des von selbigem beauftragten technischen Beamten, einschließlich der dabei etwa stattfindenden Vorkonferenzen und Verhandlungen	2 bis 6 Wl.
und wenn das Geschäft über eine Stunde dauert, für jede weitere angefangene Stunde überdies	2 „ 3 „
2. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens des technischen Beamten	2 „ 40 „
3. Abgabe eines mündlichen Gutachtens	1 „ 10 „
4. Mündliche Verhandlung zur Befriedigung strittiger Thatsachen	2 „ 15 „
5. Ausfertigung einer auf Grund vorgängiger technischer Er- örterung zu ertheilenden Be- oder Entschcheidung oder sonstigen Bestimmung:	
a. wenn dieselbe zugleich die technische Begründung selbst- ständig enthält	3 „ 60 „
b. wenn dieselbe auf besonders abgegebene technische Gutachten sich stützt	1 „ 30 „
6. Ausfertigung einer Be- oder Entschcheidung oder sonstigen Be- stimmung, welche ohne vorgängige technische Erörterung ertheilt wird	1 „ 15 „
7. Ausfertigung eines Schutzscheins, einschließlich des Eintrags in das Schutzbuch	2 „ 3 „
8. Verleihung von Grubenfeld, einschließlich des Protokolls und des Eintrags in das Berg-, Grund- und Hypothekencbuch bis mit 5 Maßeinheiten (die Maßeinheit zu 1000 Quadrat- lastern oder 4000 Quadratmetern gerechnet)	3 „
von jeder folgenden Einheit	0,3 „